

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 15.05.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1910.) 49. Stück.

Inhalt:

- N^o. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1910, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit weiblicher Bedienung.
- N^o. 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1910, betreffend die Abgabe von Feuerwerkskörpern an Personen unter 18 Jahren.

N^o. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit weiblicher Bedienung.
Oldenburg, den 30. April 1910.

gründl. 7922, S. 760

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, werden mit Höchster Genehmigung für die Stadtgemeinde Oldenburg nebst ihren Vororten Osterburg, Eversten und Ohmstede, für die Stadtgemeinden Barel, Zeber, Delmenhorst und Nordenham, für den Amtsbezirk Rüstingen und für die Gemeinde Blexen folgende Vorschriften über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit weiblicher Bedienung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften dieser Ministerial-Bekanntmachung finden Anwendung auf alle Gast- und Schankwirtschaften,



in denen weibliche Personen zur Bedienung der Gäste oder sonst in einer Form, die den Verkehr mit den Gästen bezweckt, gehalten werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie daneben andere Arbeiten verrichten oder nicht.

Diese Personen sind nachstehend allgemein Kellnerinnen genannt.

§ 2.

In den Schankräumen der in § 1 bezeichneten Gast- und Schankwirtschaften sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Überblick entzogen werden.

Falls die Zugänge zu den Schankräumen durch Doppeltüren (Windfänge) gebildet werden, muß die innere Tür mit großen Glasfenstern versehen sein. Sie darf nicht mit Vorhängen verkleidet sein.

§ 3.

In den Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung (§ 1) darf der Betrieb nicht vor 7 Uhr vormittags beginnen. Die Polizeistunde kann vom Amte (in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrat) auf einen früheren Zeitpunkt als den regelmäßigen, jedoch frühestens auf abends 8 Uhr, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, allgemein oder für einzelne Wirtschaften bestimmt werden. Solche Gründe sind besonders Übertretungen dieser Bekanntmachung.

§ 4.

Die Wirte der in § 1 bezeichneten Wirtschaften oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amte (Stadtmagistrat) ein Verzeichnis der Kellnerinnen einzureichen, das den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatsort, den Namen, Stand und die Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während

der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß. In gleicher Weise ist jeder Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine beim Amt (Stadtmagistrat) verbleibt, während die andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 5.

Die in § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Schankraum ein fortlaufendes Verzeichnis ihrer Kellnerinnen zu halten und dieses ebenso, wie die zweite Ausfertigung der Meldung (§ 4 Absatz 2) jederzeit den Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichnis muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, dem Amt (Stadtmagistrat) zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichnis müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falles des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 6.

Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirtschaft als Kellnerin eintritt, ist gehalten, dem nach § 4 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und ihre Ausweispapiere vorzulegen.

§ 7.

Die in § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren Kellnerinnen in demselben Gebäude, in wel-



chem die Wirtschaft betrieben wird, angemessene Wohnung und Schlafstelle zu gewähren. Wo eine Kost- und Quartiergängerordnung erlassen ist, findet diese Anwendung. Kellnerinnen dürfen nur in den ihnen von den Wirten zugewiesenen Zimmern wohnen. Das Amt (der Stadtmagistrat) kann hiervon Ausnahmen zulassen, auch in einzelnen besonderen Fällen das Wohnen der Kellnerinnen bei dem Wirte verbieten.

Mit dem Eintritt der Polizeistunde haben die Kellnerinnen die Wirtschaftsräume zu verlassen; sie dürfen sie vor 7 Uhr morgens nicht wieder betreten. Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Amt (Stadtmagistrat) zugelassen werden.

§ 8.

Die Kellnerinnen haben in den Wirtschaften anständige und durchaus unauffällige Kleider zu tragen. Insbesondere ist in der Regel verboten, Phantasie- oder sog. Nationalkostüme zu tragen. Die Kleider müssen stets am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen. Besondere in dieser Beziehung ergehende Anordnungen des Amtes (Stadtmagistrats) sind zu befolgen.

§ 9.

Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Türen der Schanräume oder an den Haustüren zu verweilen oder durch Worte, Gebärden oder andere Zeichen Personen in die Schanräume zu locken.

§ 10.

Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden. Sie dürfen nicht mit den Gästen zusammen trinken oder Getränke oder Speisen von ihnen annehmen.

§ 11.

Soweit nicht die Gästebedienung ein anderes bedingt, müssen sich die Kellnerinnen stets hinter dem Schanktisch (Tresen) aufhalten. Sie dürfen nur auf einem ihnen vom Wirte zu bezeichnenden Sitze hinter dem Schanktisch Platz nehmen. Jedes Zusammensitzen oder Zusammenstehen mit Gästen, sowie überhaupt jeder unnötige Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von Gästen ist ihnen untersagt.

§ 12.

Wirtschaften der in § 1 bezeichneten Art dürfen als solche nach außen nicht kenntlich sein, insbesondere ist das Anbringen von farbigen Laternen vor den Wirtschaften untersagt. Die nach der Straße führenden Türen und Fenster der Wirtschaft müssen stets so verhängt sein, daß ein Einblick in die Wirtschaftsräume von der Straße aus ausgeschlossen ist.

Es ist verboten, für die genannten Gast- und Schankwirtschaften Reklame irgend welcher Art unter offenem oder verstecktem Hinweis darauf, daß Kellnerinnen gehalten werden, zu machen.

§ 13.

Die Wirte sind verpflichtet, während des Wirtschaftsbetriebes jederzeit anwesend zu sein oder für ihre Stellvertretung im Sinne des § 45 der Reichsgewerbeordnung zu sorgen. Sie haben jeder neu eintretenden Kellnerin sofort bei ihrem Dienst Eintritt die Vorschriften dieser Verordnung bekannt zu geben und ihr deren genaue Beobachtung einzuschärfen.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist an einer allgemein sichtbaren Stelle der Gasträume dauernd auszuhängen und in unbeschädigtem und reinem Zustande zu erhalten.



§ 14.

Für die Befolgung aller Vorschriften dieser Bekanntmachung, auch für die das Verhalten der Kellnerinnen betreffenden, ist der Wirt und dessen Stellvertreter verantwortlich mit Ausnahme der Vorschrift in § 6.

Die Kellnerinnen sind für die Befolgung der Vorschriften in §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 verantwortlich.

§ 15.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht eine Bestrafung nach dem Reichsstrafgesetzbuch eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

§ 16.

Durch besondere Anordnung des Amtes (Stadtmagistrats) können die Vorschriften dieser Ministerialbekanntmachung ganz oder zum Teil auch auf einzelne Wirtschaften für anwendbar erklärt werden, in denen nur die Ehefrauen und Töchter der Wirte die Gäste bedienen.

§ 17.

In einzelnen Fällen, besonders bei mehr ländlichen Wirtschaften, kann das Amt (Stadtmagistrat) von der Befolgung aller oder bestimmter Vorschriften dieser Ministerialbekanntmachung entbinden, auch bis spätestens zum 1. Januar 1911 für die Durchführung der in § 2 getroffenen Bestimmungen Frist erteilen.

§ 18.

Diese Vorschriften treten am 1. Juni 1910 in Kraft. Zugleich werden die Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1900, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, und die Ministerialbekannt-

machung vom 29. Juni 1907, betreffend Anwendbarkeit der Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. September 1900 in der Stadtgemeinde Delmenhorst, aufgehoben.

Oldenburg, den 30. April 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abgabe von Feuerwerkskörpern an Personen unter 18 Jahren.

Oldenburg, den 11. Mai 1910.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium die nachfolgende Bestimmung.

§ 1.

Gewerbetreibende dürfen Feuerwerkskörper jeder Art an Personen unter 18 Jahren nur gegen Aushändigung eines von dem Gemeindevorstande oder Stadtmagistrate des Wohnorts ausgestellten Erlaubnißscheins abgeben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



in der Sitzung vom 28. Juni 1807 betreffend Waisenbacher der
Kommision der Schenkung vom 2. September 1800
in der Sitzung vom 28. Juni 1807.

Ministerium des Innern

S. 1.

Oldenburg

in der Sitzung vom 28. Juni 1807
Kommision der Schenkung vom 2. September 1800
in der Sitzung vom 28. Juni 1807.

in der Sitzung vom 28. Juni 1807
Kommision der Schenkung vom 2. September 1800
in der Sitzung vom 28. Juni 1807.

S. 1.

in der Sitzung vom 28. Juni 1807
Kommision der Schenkung vom 2. September 1800
in der Sitzung vom 28. Juni 1807.

S. 1.

in der Sitzung vom 28. Juni 1807
Kommision der Schenkung vom 2. September 1800
in der Sitzung vom 28. Juni 1807.

Ministerium des Innern

S. 1.

Oldenburg

